

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schiffweiler

zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 4. Oktober 2006

Die aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1614), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) in der Fassung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474), sowie den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler, zuletzt vom 4. Oktober 2006, erlassene Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Schiffweiler erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflicht und Steuerhaftung

(1) Wer in der Gemeinde Schiffweiler einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer zu entrichten. Die Steuerpflicht beginnt in dem Monat, in dem der Hund 3 Monate alt wird und endet in dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer gleichfalls zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen deutschen Gemeinde versteuert wird.

(3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Schiffweiler aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde bereits versteuert werden.

(4) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) vorstand. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Verfügungsberechtigten oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 3 **Meldepflichten**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Schiffweiler einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Zuzug bei der Gemeindeverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die gleiche Verpflichtung obliegt denjenigen, die als Verwahrer, Mieter, Nutznießer, Pfandgläubiger u.ä. in den dauernden oder vorübergehenden Besitz eines Hundes gelangen. Die Anmeldung ist nach der Besitzerlangung unter Angabe des Vorbesitzers und ohne Rücksicht darauf, ob die Hundesteuer bereits entrichtet ist oder nicht, innerhalb der vorgenannten Frist vorzunehmen. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats (§ 2 Abs. 6) dem Verfügungsberechtigten oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden. Bei einer Abgabe des Hundes innerhalb des Gemeindegebietes, ist bei der Abmeldung der Name des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 4 **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Schiffweiler (Steueramt) oder den von ihr beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs-(Betriebs-)vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushaltungs- (Betriebs-)vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 3) nicht berührt.

(3) Für jeden Hund wird von der Gemeindeverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter des Hundes auf seinen Antrag gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke ausgehändigt. Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten oder umfriedeter Grundstücke müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Steuermarke versehen sein. Steuermarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist oder andere Marken, die Steuermarken ähneln (mit Ausnahme der Tollwutmarke), dürfen den Hunden nicht angelegt werden; jedoch dürfen die Hunde bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken die alten tragen.

(4) Die Steuermarken werden jeweils für einen zeitlichen Geltungsbereich von zwei Kalenderjahren ausgegeben. Entsprechend soll die farbliche Kennzeichnung und der Jahresaufdruck gewechselt werden.

(5) Die zur Zwingersteuer nach § 7 veranlagten Züchter und die nach § 8 veranlagten Händler erhalten höchstens zwei Steuermarken.

(6) Bei Abmeldung des Hundes ist die gültige Steuermarke zurückzugeben.

§ 5 **Steuersätze**

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich für den ersten Hund 60,00 EUR.

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund 120,00 EUR und für jeden weiteren Hund jeweils 180,00 EUR.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach den §§ 6 und 7 dieser Steuerverordnung ermäßigt ist, auch noch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 9 dieser Steuerverordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(4) Über die zu zahlende Hundesteuer wird ein Bescheid erteilt.

§ 6 **Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der im § 5 angegebenen Sätze ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden;
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden;
4. Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, die für diese Hundarten die von den Landesfachgruppen der Schutzhunderassen vorgeschriebene Prüfung bzw. die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen als Schutzhunde abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 7 Hundezwinger

(1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein bei der zuständigen Fachorganisation (§ 6 Nr. 4) geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, für später hinzukommende Tiere in gleicher Weise die Eintragung zu veranlassen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der in § 5 angegebenen Steuersätze, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bedingungen zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Bescheinigungen der Fachorganisation, bei der die Eintragung der Hunde (Abs. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der im Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 8 Handel mit Hunden

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben 2 Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Vorbesitzers und des Erwerbers ersichtlich sind.

§ 9 Steuerbefreiungen

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gerichtlich vereidigt sind oder deren Anstellung von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Sanitätshunde in Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes oder anderer anerkannter Hilfsorganisationen;
6. Diensthunde der Jagdaufseher;
7. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwaltung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden (§ 8 Abs. 2 Nr.1 findet Anwendung);
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Gewährung der Steuervergünstigung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 10 Voraussetzungen, Beginn und Beendigung der Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundesteuer nach den §§ 6 und 9 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, für die die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum, Hütte, Laufstall oder dergl. vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehaltern binnen 2 Wochen nach der Anschaffung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu wiederholen. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Kalendermonats zu stellen, wenn für einen zu versteuernden Hund Steuerermäßigung oder -befreiung (§ 12) beantragt wird. Die unter die Bestimmung des § 9 Nr. 1-11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

(3) Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer für den laufenden Kalendermonat auch dann zu entrichten, wenn eine Voraussetzung der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachgesuchte Steuerermäßigung oder -befreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird von der Erhebung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die in den Bescheiden (§ 5 Abs. 4) bezeichnete Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, wegen denen die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt worden ist, wenn Sie auf einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung in Fortfall, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeindeverwaltung Schiffweiler (Steueramt) anzuzeigen.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuerschuld fällig.

(2) Die Steuer kann für das ganze Rechnungsjahr im Voraus entrichtet werden.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht (§ 2) im Laufe eines Monats, so muss die Steuer für den Kalendermonat voll entrichtet werden.

§ 12

Anrechnung

(1) Wer einen bereits in einer deutschen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten, auf die für den gleichen Zeitraum an die Gemeinde Schiffweiler zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 13

Beitreibung der Steuer

Die Steuer unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 15
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Steuerbeträgen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Bürgermeister wird ermächtigt, von der Festsetzung der Hundesteuer im Einzelfall abzusehen, wenn die Erhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 17
Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Hundesteuersatzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler vom 29.10.1974 sowie des dazu ergangenen Nachtrages vom 6.12.1976 außer Kraft.

-000-

-----Anmerkung: Die Vorschrift des § 18 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Neufassung vom 11.04.1980. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Die Euro bedingte Änderung der Hundesteuersätze gemäß der 6. Änderungssatzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung mit den neuen Steuersätzen tritt zum 1.1.2007 in Kraft.